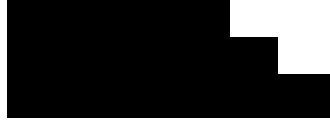


Ministerium für Justiz und Gesundheit,
Postfach 71 45 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /


@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-

15.02.2023

Versand via Email (@fragdenstaat.de)

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 23.01.2023

Bescheid

Sehr geehrter ,

1. Auf Ihren Antrag vom 23.01.2023 übermittele ich Ihnen die unter Punkt II. dieses Bescheides dargelegten Informationen.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 23.01.2023 haben Sie per Email an uns einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) versandt. Darin bitten Sie um die Zurverfügungstellung einer Statistik (o.Ä.) über die Gesamtanzahl der Beamt/in-

nen, die das Ministerium im nicht-technischen Verwaltungsbereich beschäftigt, welche Besoldungsgruppe diese haben und ebenfalls die Zahl der Arbeitnehmer im nicht-technischen Verwaltungsbereich. Zudem bitten Sie um Übersendung einer Statistik (o.Ä.) zum Aufstieg von Beamten und Beamtinnen vom ehem. gehobenen in den höheren Dienst in den letzten 10 Jahren im Sinne des § 10a ALVO-SH. Additional bitten Sie um Auskunft, wie viele Beamt/innen in unserem Haus ein „Aufstiegsersuchen“ geäußert haben und wie vielen davon die Möglichkeit zu einer Führungspotenzialanalyse gegeben wurde und, sofern dies gegeben ist, auf welchem Weg der Aufstieg vollzogen wurde (selbst durchgeführter Masterstudiengang beispielsweise oder durch den Regelfall des §10a Abs. 1 S. 2,3 ALVO-SH etc.).

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Ihrem Antrag habe ich auf Grundlage von § 3 IZG-SH stattgegeben. Für die Entscheidung bin ich gem. § 2 Absatz 3 Nr. 1 IZG-SH als informationspflichtige Landesbehörde zuständig. Den nach § 4 IZG-SH erforderlichen Antrag haben Sie am 23.01.2023 in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Der Umfang des Bescheides richtet sich nach § 3 Satz 1 IZG-SH. Gem. § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Darunter fallen auch die von Ihnen begehrten Informationen.

Aus diesem Grund erteile ich Ihnen folgende Auskünfte:

1. Beschäftigtenstruktur im nicht-technischen Verwaltungsbereich

Beschäftigte im nicht-technischen Verwaltungsbereich insgesamt: 327

davon Beamtinnen und Beamte: **161**

Besoldungsgruppe	Anzahl
A 16	*
A 15	10
A 14	*
A 13	51
A 12	13
A 11	*
A 10	*
A 9	22
A 8	*
A 7	*
Sonstige	65

*Besoldungsgruppen, in denen Rückschlüsse auf einzelne Personen durch Auswertergebnisse im einstelligen Bereich schutzwürdige Interessen berühren könnten, werden unter „Sonstige“ zusammengefasst.

1. 2 davon Tarifbeschäftigte: **166**

2. Statistik zur Qualifizierung für die Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 10a ALVO-SH

Aktuell erfolgt eine Qualifizierung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt nur über die sog. Führungspotenzialanalyse (FPA) nach § 10a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ALVO. Die FPA wird

zentral durch die Staatskanzlei organisiert. Seit Juni 2013 wurden für die gesamte Landesverwaltung 46 Durchgänge mit insgesamt 264 Teilnehmenden durchgeführt. Die Teilnehmenden werden durch die jeweiligen Dienststellen an die Staatskanzlei gemeldet. Sie stammen dabei sowohl aus dem Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung (z. B. Ministerien) als auch der mittelbaren Landesverwaltung (Kommunen). Details zu der Anzahl der Teilnehmenden unserer Dienststelle können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

FPA Nr.	Jahr/Monat	Anzahl der Teilnehmenden
1	2013/06	1
6	2014/03	1
6	2014/03	1
9	2014/11	1
12	2015/09	1
13	2015/11	1
15	2016/04	1
16	2016/07	1
16	2016/07	1
27	2018/09	1
33	2019/12	1
34	2020/01	1
38	2021/04	1
39	2021/07	1
44	2022/05	1
45	2022/09	1
46	2022/11	1

In der Tabelle wurden auch die Teilnehmer/innen berücksichtigt, die aufgrund des Ressortzuschnitts in der jeweiligen Wahlperiode mit stark schwankenden Beschäftigtenzahlen zu der jeweiligen Zeit Beschäftigte des Ministeriums waren.

3. Zu der von Ihnen begehrten Auskunft darüber, wie viele Beamt/innen in unserem Haus ein „Aufstiegsersuchen“ geäußert haben und wie vielen davon die Möglichkeit zu einer Führungspotenzialanalyse gegeben wurde und, sofern dies gegeben ist, auf welchem Wege der Aufstieg vollzogen wurde, teile ich mit, dass Zahlen über Ausstiegsersuchen nicht genannt werden können, da diese nicht systematisch/statistisch erfasst werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Aufstieg besteht nicht.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so hat die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag gem. § 5 Absatz 1 Satz 2 IZG-SH grundsätzlich zu entsprechen. Sie haben um eine Antwort in elektronischer Form gebeten, weshalb die Entscheidung über Ihren Antrag als auch die Informationsgewährung per E-Mail erfolgt.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

